

## Regeln zur teilweisen Wiedereröffnung der Kletteranlage im Nordsternpark Gelsenkirchen

Im Folgenden werden die Maßnahmen und Regularien beschrieben, unter deren Umsetzung und Einhaltung die Kletteranlage im Nordsternpark Gelsenkirchen teilweise wieder geöffnet werden kann. Ziel ist es, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus unter den Besuchern zu verhindern. Grundlagen zur Erarbeitung dieses Konzeptes sind die **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** in der ab dem 16.05.2020 gültigen Fassung, herausgegeben vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann, sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW (hier Punkt VII. „Fitnessstudios“ unter Berücksichtigung der abweichenden Bedingungen in der Kletteranlage im Nordsternpark). Dieses Regelwerk wird bei Änderungen der CoronaSchVO angepasst. Änderungen sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig.

### 1. Für wen wird das Klettern wieder möglich sein?

Die Kletteranlage wird in einem ersten Schritt zunächst nur für Vereinsmitglieder der Sektion Gelsenkirchen des Deutschen Alpenvereins e.V. geöffnet. Gültige Jahreskarten können genutzt werden, Tagestickets können bei der Aufsicht erworben werden.

### 2. Wann ist das Klettern möglich?

Die normalen Öffnungszeiten der Kletteranlage gelten nicht. Auf der Website der Sektion Gelsenkirchen werden unter der Rubrik „Termine“ einzelne Zeitkontingente angeboten, zu denen sich Personen anmelden können. So ist gewährleistet, dass zu den Öffnungen immer eine Aufsicht anwesend ist und zudem die maximal erlaubte Personenzahl nicht überschritten wird. Interessierte Personen müssen sich im Vorfeld online zu den entsprechenden Terminen anmelden, können dort aber auch einsehen, ob noch Kapazitäten zum jeweiligen Termin frei sind.

### 3. Maximale Personenzahl und Definition einer Seilschaft

Zu jedem Termin können sich maximal 16 Personen anmelden. Es ist zu beachten, dass Gruppen ab einer Größe von 3 Personen nur zugelassen werden, wenn deren Zusammenkunft nach Artikel 1, § 1 der CoronaSchVO erlaubt ist. Besucher oder Zuschauer sind nicht zugelassen. Bei der Bildung von Seilschaften sind wir nicht behilflich und ein Durchmischen von Seilschaften ist nicht erwünscht.

### 4. Zur Verfügung stehende Einrichtungen und Materialien

Den kletternden Personen stehen die Klettertürme zur Ausübung des Sports, Möglichkeiten zur Ablage von persönlichen Gegenständen sowie die Toilette zur Verfügung. Alle anderen Einrichtungen, z. B. der Sandkasten, das Vereinsheim der Sektion, aber auch Verleihmaterial, stehen nicht zur Verfügung.

### 5. Registrierung der Personen

Alle Nutzer und Nutzerinnen der Kletteranlage müssen vor Beginn des Kletterns ein Formular mit Angaben zur Person ausfüllen. Diese Daten werden unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung aufbewahrt und gegebenenfalls zur Zurückverfolgung von Infektionsketten an die entsprechenden Behörden ausgegeben. Um die Korrektheit der Daten zu prüfen, ist auf Verlangen ein Ausweisdokument vorzulegen. Es ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere bei der Registrierung zu Beginn der Termine zu Wartezeiten kommen kann.

Erstellt am	14.05.2020	Gültig ab	18.05.2020
Revision	Datum	Änderung	

## 6. Symptome

Personen mit akuten Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, dürfen die Kletteranlage nicht betreten.

## 7. Maßnahmen zur Hygiene

Bei Ankunft an der Kletteranlage muss sich jede Person die Hände waschen. Hierzu stehen in der Toilettenanlage ein Waschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Toilettenanlage darf immer nur von einer Person betreten werden, dabei ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen (community mask). Die Tür bleibt dabei geöffnet, um eine gute Belüftung zu gewährleisten.

Die Toilette wird vor jedem Termin von der Aufsicht kontrolliert und gereinigt. Oberflächen, die oft angefasst werden, werden desinfiziert. Benutzte Papierhandtücher werden entsorgt.

Müll (abgesehen von den Papierhandtüchern in der Toilette), der von den Sportlern und Sportlerinnen während des Aufenthaltes in der Kletteranlage verursacht wird, ist selbst zu entsorgen.

Jederzeit ist die Hust- und Niesetikette einzuhalten (Armbeuge). Händeschütteln, Faustgrüße oder Ähnliches sind unbedingt zu unterlassen.

## 8. Maßnahmen zum Infektionsschutz

In der gesamten Kletteranlage haben Personen einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einzuhalten, es sei denn, sie gehören zu einer Seilschaft. Zwischen zwei kletternden Seilschaften müssen mindestens drei Umlenker nach links und nach rechts frei bleiben, um den Abstand zu gewährleisten.

## 9. Informationen und Anweisungen

Dieses Regelwerk wird auf der Website des Vereins sowie im Schaukasten an der Kletteranlage veröffentlicht. Zusätzlich werden alle Personen von der Aufsicht eingewiesen und durch Schilder wird an die Regeln und Maßnahmen erinnert.

## 10. Aufsicht und Kontrolle der Maßnahmen und Regelungen

Um die Umsetzung der Maßnahmen und Regelungen sicherzustellen, ist bei jedem Termin eine Aufsicht anwesend. Diese handelt im Sinne der Benutzungsordnung der Kletteranlage sowie der hier beschriebenen Regelungen. Aufsichtführende Personen werden im Vorfeld genau eingewiesen und haben Hausrecht. Alle Besucher haben den Anweisungen der Aufsicht Folge zu leisten.

Erstellt am	14.05.2020	Gültig ab	18.05.2020
Revision	Datum	Änderung	